

Tödlicher Streit in Schinkel beschäftigt BGH

Heute Hauptverhandlung in Karlsruhe über Revisionsanträge des Angeklagten und der Nebenklägerin

Von Wolfgang Elbers

OSNABRÜCK/KARLSRUHE. Muss der Prozess um einen tödlichen Streit, der sich Mitte Juli 2011 zu nächstlicher Stunde an der Ecke Tannenburgerstraße/Heiligenweg im Osnabrücker Stadtteil Schinkel ereignete, noch einmal neu aufgerollt werden? Diese Frage wird heute ab 9.30 Uhr den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe beschäftigen.

Sowohl der Angeklagte als auch die Nebenklägerin – die Mutter des Opfers – haben Revision gegen das Ende Februar ergangene Urteil der Schwurgerichtskammer des Osnabrücker Landgerichts

eingelegt. Die Richter hatten den 45-jährigen Angeklagten für seinen tödlichen Messerstich wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Strafe von fünfeinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.

Die Tat an der Kreuzung Heideweg: Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht waren nach der Beweisaufnahme im Wesentlichen zu gleichen Einschätzungen zum Ablauf des tödlichen Geschehens gekommen. Danach stieg das spätere 29-jährige Todesopfer zusammen mit einem Begleiter kurz vor Mitternacht an der Haltestelle „Heiligenweg“ aus dem Bus. Die beiden gingen danach in die Tannenburgerstraße, wo sie auf den 45-jährigen Täter trafen. Es entwickelte

sich ein kurzes Wortgefecht zwischen den beiden Männern, an dessen Ende der aggressiv auftretende 29-Jährige seinem Gegenüber einen Faustschlag versetzte. Der 45-Jährige suchte schließlich das Weite, musste aber an der Kreuzung Heiligenweg warten. Als der Jüngere ihn dort wieder einholte, warf er seinen Rucksack zu Boden, holte ein Klappmesser heraus und stach zu – mitten ins Herz.

Totschlag oder Körperverletzung? Das war im Prozess die entscheidende Frage. Die Schwurgerichtskammer hatte in ihrer Urteilsbegründung festgestellt, dass der Angeklagte bei der Tat zwar ein tödliches Ende für möglich gehalten habe. Aber er

sei nicht von einem tödlichen Ausgang überzeugt gewesen und habe den Entschluss zum Messerstich aus der Situation heraus gefasst. Des-

*„Nicht begründet,
warum Vorsatz
auszuschließen ist“*

**Joe Therond,
Anwalt der Nebenklägerin**

halb sah das Osnabrücker Landgericht den für eine Verurteilung wegen Totschlags notwendigen Tötungsvorsatz nicht gegeben – trotz der Gefährlichkeit des Messerstichs. Die Persönlichkeit des Angeklagten sei auch nicht von Aggressivität geprägt und die Tat unter Alkoholeinfluss erfolgt.

Der Generalbundesanwalt sieht in seiner Stellungnahme Anhaltspunkte dafür, dass das Landgericht „einen Tötungsvorsatz des Angeklagten rechtsfehlerhaft verneint hat“, und hält die Revision der Nebenklage für begründet. Der Osnabrücker Rechtsanwalt Joe Therond, der die Nebenklägerin vertritt: „Aus unserer Sicht hat das Landgericht hier nicht schlüssig begründet, warum ein Tötungsvorsatz auszuschließen ist. Hierzu kommt es ausschließlich auf die Tatumstände an, nicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten.“

Rechtsanwalt Frank Otten, der den Angeklagten vertritt, hatte in seinem Revisionsantrag allgemeine Rechtsfehler

gerügt: „Der Ansatz ist hier eine Reduzierung des Strafmaßes für meinen Mandanten zu erreichen. Fünfeinhalb Jahre Haft sind auch bei einer Verurteilung wegen Totschlags realistisch, sodass hier aus meiner Sicht eine Anpassung nach unten geboten wäre.“

Mündliche Verhandlung in Karlsruhe: Die beiden Rechtsanwälte gehen davon aus, dass der Bundesgerichtshof in der heutigen Hauptverhandlung in Karlsruhe noch keine Entscheidung über die Revision fällt. Joe Therond: „Ich rechne damit, dass der Beschluss des Bundesgerichtshofs zur Sache noch nicht direkt am Donnerstag, sondern erst in ein paar Wochen erfolgen wird.“